

**Vorlage an die Verbandsversammlung
(108. Sitzung am 12. Dezember 2018)**

TOP 8: Wirtschaftsplan 2019 des ZRN

1. Inhalt

Nach § 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 der Satzung des ZRN finden auf die Verfassung, Verwaltung und Wirtschaftsführung sowie das Rechnungswesen des Zweckverbandes die Vorschriften des baden-württembergischen Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) unmittelbar Anwendung.

Gemäß § 14 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes ist für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen.

Der hiermit der Verbandsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 setzt sich zusammen aus:

- dem Erfolgsplan (Anlage 1);
- dem Vermögensplan (Anlage 2) und
- dem Finanzplan (Anlage 3).

Zur weiteren Erläuterung der Wirtschaftsplandaten sind nachrichtlich der Vorlage beigelegt:

- die Anlage 4 (Verteilung der Verbandsumlage 2019 auf die einzelnen Mitglieder)
- die Anlage 5 (Entwicklung der Verbandsumlage in den Jahren 2018 bis 2023 - Finanzplanung -) sowie
- die Anlage 6 (Entwicklung der Sonderumlagen Westpfalz in den Jahren 2019 bis 2023) und
- die Anlage 7 (Übersicht über die Umlagenzusammenstellung 2019).

Für die Berechnung der von den kommunalen Mitgliedern zu zahlenden Verbandsumlage werden gem. § 15 Abs. 2 der Satzung des ZRN als Basis die mitgeteilten Einwohnerzahlen der Statistischen Landesämter zum 31.12. des zweitvorangegangenen Kalenderjahres zugrunde gelegt.

Der Wirtschaftsplan und die mittelfristige Vorausschau basieren auf den durch die Finanzierungsregelungen des Grundvertrages sowie die in der ergänzenden Vereinbarung zum Grundvertrag festgelegten pauschalen Zuwendungen der Länder entsprechend angepasst an die Beträge, die durch die abgeschlossenen Finanzierungsvereinbarungen mit dem Bundesland Hessen (Vertrag ab 2017 mit einer Laufzeit bis 31.12.2021), dem Bundesland Rheinland-Pfalz (Vertrag ab 2018 mit einer Laufzeitverlängerung vsl. bis 31.12.2019) und dem Bundesland Baden-Württemberg (unterschriftsreifer Vertrag mit einer Laufzeit bis 31.12.2020) vorgegeben werden.

2. Planungsergebnisse

2.1 Erfolgsplan

Die Planansätze spiegeln für das Wirtschaftsjahr 2019 im Wesentlichen wider:

- den nach Art. 7 des Grundvertrages vorgesehenen Verbundbeitrag für den Verbundtarif in Höhe von 8.686 TEUR.
- den Umlagebeitrag zur Eigenaufwandsfinanzierung des ZRN (u. a. Geschäftsstellenwahrnehmung durch die VRN GmbH, Aufwandsentschädigungen, Gebühren, Jahresabschlusskosten) in Höhe von 79 TEUR;
- den nach § 6 Abs. 2 der Verbandssatzung von den kommunalen Mitgliedern des ZRN aufzubringenden Verwaltungskostenbeitrag zur Mitfinanzierung der VRN GmbH in Höhe von 3.577 TEUR, wobei der Betrag ausgehend vom Basisbetrag im Jahr 1996 (1.968 TEUR + 290 TEUR = 2.258 TEUR) entsprechend der mit den Ländern vereinbarten mittelfristigen Entwicklung mit einer Rate von 3 % pro Jahr fortgeschrieben wurde. Der Umlageberechnung liegt der Beschluss der Verbandsversammlung vom 15.03.2018 zugrunde, mit dem der Strategie zur Weiterentwicklung zum Mobilitätsverbund und der Finanzierung eines Vorzugsszenarios „digitale Transformation“ zugestimmt wurde.
- die Sonderumlage der Stadt Heidelberg und des Rhein-Neckar-Kreises für „AboPlus KVV/VRN“ in Höhe von 359 TEUR;
- die Zuschüsse der kommunalen Gebietskörperschaften in der Westpfalz für integrationsbedingte Lasten in Höhe von 287 TEUR;
- die durch die Finanzierungsregelungen des Grundvertrages und die mit den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz bestehenden Finanzierungsvereinbarungen festgelegten Zuschüsse der Länder für verbundbedingte Mindererlöse in Höhe von 7.501 TEUR;
- die durch die Finanzierungsregelungen des Grundvertrages und den mit den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz bestehenden Finanzierungsvereinbarungen festgelegten pauschalen Zuschüsse der Länder zur Finanzierung der Verbundgesellschaft in Höhe von 2.314 TEUR;
- die voraussichtliche Sonderumlage zur kommunalen Mitfinanzierung der Planungs- und Baukosten für die 1. Stufe der S-Bahn Rhein-Neckar (20 TEUR), der Planungs- und Baukosten für die 2. Ausbaustufe der S-Bahn Rhein-Neckar (11.887 TEUR) und der Planungs- und Baukosten für den Ausbau der Elsenzthal- und Schwarzbachtalbahn (2.683 TEUR), insgesamt ein Betrag in Höhe von 14.590 TEUR;
- die Kostenbeteiligung des Landes Baden-Württemberg (28 TEUR) sowie eine kommunale Sonderumlage (16 TEUR) für den Abschluss der Vor- und Entwurfsplanung zum Knotenausbau Mannheim-Heidelberg. Hinzu kommt die Kostenbeteiligung der VRN GmbH (6 TEUR).
- den Verwaltungskostenbeitrag der Gastmitglieder (Landkreis Karlsruhe und Landkreis Heilbronn) in Höhe von 6 TEUR.

Die geplante Umlage im Wirtschaftsjahr 2019 beträgt, wie in Anlage 4, Blatt 1 dargestellt, 4,06 EUR pro Einwohner (auf Grundlage der Einwohnerzahlen zum 31.12.2017).

Zusammenfassend stellen sich die Planungsergebnisse des Erfolgsplanes des Zweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2019 wie folgt dar:

Erträge:	37.788 TEUR
Aufwendungen:	37.788 TEUR
Jahresverlust:	0 TEUR
Einstellung in die allgem. Rücklage:	0 TEUR
Entnahme aus der allgem. Rücklage:	0 TEUR

In Anlage 5 wird aufgeführt, wie sich mittelfristig die Verbandsumlage insgesamt und bezogen auf die einzelnen Gebietskörperschaften bzw. Dritte entwickeln wird.

Anlage 6 zeigt, wie sich die Sonderumlagen, die ausschließlich von den Mitgliedern des ehemaligen ZWVV zu finanzieren sind, mittelfristig entwickeln werden.

Anlage 7 stellt in einer Zusammenfassung die zu leistenden Umlagen im Jahr 2019 dar.

2.2 Vermögens- und Finanzplan

Der in der Anlage 2 dargestellte Vermögensplan mit einem Volumen in Höhe von 20 TEUR gibt die Mittelherkunft der Tilgungsraten an das Kreditinstitut wieder.

Der Finanzplan in Anlage 3 gibt die Entwicklung der Darlehens- und Tilgungsraten an das Kreditinstitut wieder.

Beschlussvorschlag 108.8/18

Gemäß § 9 Abs. 2 Ziff. 6 der Verbandssatzung sowie aufgrund von § 20 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 (Ges.BI.S.408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.1991 (Ges.BI.S. 860) i. V. m. § 3 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 08.01.1992 (Ges.BI.S. 22) beschließt die Verbandsversammlung die Feststellung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2019.

Darin werden festgesetzt:

a)	im Erfolgsplan	
	- die Erträge auf	37.788.000,00 EUR
	- die Aufwendungen auf	37.788.000,00 EUR
b)	im Vermögensplan	
	- die verfügbaren und die zu verwendenden Mittel auf je	20.000,00 EUR
c)	Kredite	
	keine	0,00 EUR
d)	Verpflichtungsermächtigung	
	keine	0,00 EUR
e)	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	102.000,00 EUR
f)	die Verbandsumlage 2019 auf	12.342.649,00 EUR